

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur Rubbeldiekatz GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur Rubbeldiekatz GmbH, nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4.

Die Agentur ist Dienstleister im Bereich Marketing, Werbung, Event und Onlinedienste. Einzelheiten werden zwischen den Parteien in Textform festgelegt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Änderungen des Vertrages

2.1.

Die Angebote der Agentur sind unverbindlich und verstehen sich als Offerte ad incertas personas. Die Auftragserteilung in Form der Annahmeerklärung durch den Kunden bedarf der Textform (Email, Fax, Brief). In Ausnahmefällen kann dies in mündlicher Form erfolgen. Bei mündlichen oder fernmündlichen Auftragserteilungen reicht als Annahmebestätigung ein Protokoll oder eine Telefonnotiz.

2.2.

Die Agentur ist in der Entscheidung über die Annahme des Auftrags frei. Die Auftragsannahme durch die Agentur kann entweder durch eine Auftragsbestätigung, aber auch konkludent (durch schlüssiges Handeln der Agentur) erfolgen. Ein Vertrag zwischen der Agentur und dem Kunden wird bindend, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Zustellung widerspricht.

2.3.

Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektauftrag/Auftragsbestätigung das vom Kunden der Agentur auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden der Agentur nur mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, akzeptiert der Kunde die sich daraus ergebende Gefahr von Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Um diese auszuschließen, kann der Kunde schriftlich ein Re-Briefing verlangen, in dem die Agentur den Inhalt des mündlichen Briefings darstellt. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt widerspricht.

2.4.

Der erste und der zweite Korrekturdurchgang eines Layout-Entwurfs sind im Sinne einer Optimierung kostenfrei. Weitere erforderliche oder gewünschte Korrekturdurchgänge werden, sofern sie nicht auf das Verschulden der Agentur zurückzuführen sind, ohne vorheriges Angebot gesondert nach Aufwand auf Stundenbasis der Agentur berechnet.

2.5.

Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1.

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

3.2.

Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3.

Die Agentur darf die von ihr entwickelten Medien angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

3.4.

Die Arbeiten der Agentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.5.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.

3.6.

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

4. Vergütung

4.1.

Es gilt die im von Kunden akzeptierten Angebot, Auftragsbestätigung und/oder Auftrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz nach dem Diskontsatz Überleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.2.

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen sowie die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

4.3.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, wird der Kunde der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

4.4.

Im Falle einer Stornierung des Kunden vor Beginn eines beauftragten Projektes mit einem Netto-Honorar von mehr als 2.000,00 Euro verpflichtet sich der Kunde, die Vergütung lt. der durch Kunden akzeptierte Angebots- und/oder Auftragsbestätigungssumme nach folgender Staffel als Schadenersatz an die Agentur zu zahlen:

- bis zwei Monate vor Beginn des Auftrags 5%,
- ab zwei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 15%,
- ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 20%,
- ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 25%.

Wenn nicht explizit im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung definiert, ist der Beginn des Auftrags mit Vergabe des Auftrags durch Kunden ausgelöst.

4.5.

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.6.

Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

5. Arbeitszeiten und Zusatzleistungen

5.1.

Ein Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5.2.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gilt für die Agentur eine maximale Arbeitszeit von 8 Stunden täglich an 5 Arbeitstagen in der Woche. Leistungen an

Wochenenden und Feiertagen, die explizit vom Kunden gewünscht sind, werden mit jeweils 50% Aufschlag berechnet.

5.3.

Für Leistungen, die die Agentur nicht am derzeitigen Geschäftssitz (Bonn) erbringen kann, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten, Fahrten mit dem eigenen Pkw und Spesen nach den jeweils gültigen steuerlich absetzbaren Höchstsätzen berechnet.

6. Geheimhaltungspflicht der Agentur

6.1.

Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse mit Sorgfalt und Verschwiegenheit zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus.

7. Pflichten des Kunden

7.1.

Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden auf schriftlich mitgeteiltem Wunsch nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben.

7.2.

Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

7.3.

Von der Agentur eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung sowie im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

8. Gewährleistung und Haftung der Agentur

8.1.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.

Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden handelt, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach bekanntwerden zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende

Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

8.2.

Die Agentur ist für die Inhalte, die der Kunde der Agentur zur Verfügung stellt, nicht verantwortlich. Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3.

Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

8.4.

Der Kunde hat die geleistete Dienstleistung / Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Bei Produktionen, wo die Agentur oder ein Vertreter vor Ort ist, genügt dies in der Sprachform.

8.5.

Mängelrügen können vom Kunden nur binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Empfang der Entwürfe oder der Ware (z.B. Drucksachen) erhoben werden. Nach Ablauf der Frist gelten die Entwürfe oder die Ware als vertragsgerecht genehmigt.

8.6.

Der Agentur muss mindestens zweimal die Chance der Nachbesserung eingeräumt werden. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Rüge der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

8.7.

Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

9.1.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein nachweislich krankheitsbedingter Ausfall ist als höhere Gewalt anzusehen. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

9.2.

Der Kunde ist für den gleichen Zeitraum der Hinderung/des Ausfalls von der Gegenleistung befreit.

10. Leistungen Dritter

10.1.

Die Agentur gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Drucksachen oder andere Produkte Dritter, stets fehlerfrei sind oder rechtzeitig geliefert werden. Die Agentur gewährleistet daher insbesondere nicht die fehler- und rechtzeitige Auslieferung von Werbemitteln, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches von der Agentur stehen.

11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

11.1.

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

12. Media-Planung und Media-Durchführung

12.1.

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung (auch Social Media) besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Daten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

12.2.

Bei umfangreichen Media-Leistungen (auch Social Media Maßnahmen) ist die Agentur nach Absprache berechtigt, die Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Buchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

13.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Mit der Annahme eines Angebots, das auf diesen Geschäftsbedingungen basiert, erkennt der Kunde diese als verbindliche Grundlage an. Damit erhalten diese Bedingungen den Status eines rechtsgültigen Vertrags zwischen Kunde und Agentur. Die daraus resultierende Vertragsdauer ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2.

Die Laufzeiten und Kündigungsfristen von Rahmenverträgen werden individuell geregelt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt besteht für beide Parteien. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13.3.

Wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Agentur liegen unter anderem vor, wenn:

- a) der Kunde stellt seine Zahlung ein, ein Insolvenz- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren wird eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren findet statt;
- b) Ansprüche des Kunden werden gepfändet und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird,
- c) der Kunde gegen die Pflichten des Kunden (Punkt 7 dieser AGB) verstößt.

14. Streitigkeiten

14.1.

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Agentur geteilt.

15. Schlussbestimmungen

15.1.

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

15.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

15.4.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Bonn, 6. Februar 2017

Agentur Rubbeldiekatz GmbH